

Ort, Datum:  
Salzburg, 18.06.2020

Zahl:  
405-10/846/1/6-2020

Betreff:  
AB AA, EE, Deutschland;  
Übertretung gemäß Salzburger Landessicherheitsgesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde des Herrn AB AA, FF-Straße, UG III, EE, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) vom 30.01.2020, Zahl XXX-2019,

### zu Recht:

- I. Gemäß § 50 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch das Wort „/Fernsehgerätes“ zu entfallen hat.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 14,00 zu leisten.

*Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, IBAN YYY, Verwendungszweck: XXX-2019) einzubezahlen (vgl §54b Abs1 VStG).*

- III. Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalkategorie ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

*Hinweis: Eine (ordentliche und außerordentliche) Revision des Beschwerdeführers ist aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens (Geldstrafe von bis zu € 750, keine primäre*

*Freiheitsstrafe) und der Höhe der verhängten Geldstrafe (bis zu € 400) kraft Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht zulässig (§ 25a Abs 4 VwGG).*

### **Entscheidungsgründe**

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

*„Angaben zur Tat:*

*Zeit der Begehung: 10.07.2019 von 01:00 bis 03:50 Uhr*

*Ort der Begehung: GG, HH-Straße, Top II*

- o Sie haben am 10.07.2019 um 01.00 Uhr bis 03.50 Uhr, in GG, HH-Straße, Top II, durch lautes Spielenlassen eines Musikgerätes/Fernsehgerätes in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt.*

*Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:*

- o Übertretung gemäß  
§ 28 Sbg. Landessicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 58/1975 idgF. LGBl.Nr. 57/2009*

*Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:*

- o Strafe gemäß: § 28 Sbg. Landessicherheitsgesetz, LGBl.Nr. € 70,00  
58/1975 idgF. LGBl.Nr. 57/2009  
Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden*

*Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet) € 10,00*

**Gesamtbetrag: € 80,00**

*Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."*

Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde eingebracht und begründend ausgeführt, dass er an diesem Tag eigentlich auf die Lautstärke geachtet habe. Er habe seit seinem Einzug im September 2018 des Öfteren laut Musik gehört und kein Nachbar habe sich mit einer Anzeige beschwert. Er habe damals sogar einen Kopfhörer benutzt. Er wolle Einspruch erheben, da er wohl das Recht habe, dass sich die Person wenigstens einmal bei ihm melde um Nachtruhe zu fordern. Die Person müsse auch wohl besonders arm sein, dass sie von 01:00 bis 03:50 Uhr den Lärm erleiden habe müssen, ohne sich direkt zu wehren. Die erste Strafe würde er einsehen, doch sei er diesmal mindestens um 6 DB leiser gewesen als bei seiner ersten Verwaltungsübertretung und könne er daher die Strafe eigentlich nicht akzeptieren. Es sei auch keine Polizei dagewesen, die ihn zur Ruhe ermahnt hätte.

Am 17.06.2020 wurde eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt. Der Beschwerdeführer wurde als Partei gehört. Zeugenschaftlich befragt wurde die Privatangezeigerin.

**Das Landesverwaltungsgericht hat in einer gemäß § 2 VwGGV durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:**

Der Beschuldigte bewohnte zum Tatzeitpunkt eine Wohnung in GG, HH-Straße, Top II. Die Wohnung der Zeugin AI AH befindet sich direkt über der Wohnung des Beschwerdeführers. Dieser hat am 10.07.2019 von 01:00 Uhr bis 03:50 Uhr durch lautes Spielen lassen eines Musikgerätes in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt. Die Bässe haben stark vibriert und waren zudem laute Geräusche zu hören, wie wenn Möbel auseinander geschlagen würden.

In beweiswürdiger Hinsicht stützen sich die getroffenen Feststellungen auf den Akt der belangten Behörde in Zusammenhalt mit der schlüssigen, glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage der Zeugin AI AH. Es ist kein Grund hervorgekommen, warum diese Zeugin den Beschuldigten hätte wahrheitswidrig einer Verwaltungsübertretung bezichtigen sollen. Die Zeugin unterliegt der Wahrheitspflicht und hätte sie im Fall einer falschen Aussage mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Das Verwaltungsgericht hat aufgrund des unmittelbaren Eindruckes in der mündlichen Verhandlung keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Aussage der Zeugin AH. Diese hat glaubwürdig ausgeführt, dass schon des Öfteren lautstark Musik aus der Wohnung des Beschwerdeführers zu hören gewesen war. Im vorliegenden Fall sei es extrem laut gewesen in der Wohnung des Beschuldigten. Die Musik sei so laut aufgedreht gewesen, dass die Bässe vibriert haben und sie den Eindruck gehabt habe, dass diese in den Fußboden montiert waren.

Auch wenn es offensichtlich schon des Längeren Schwierigkeiten hinsichtlich des Lärmes aus der Wohnung des Beschwerdeführers gibt, stellt dies keinen Grund dafür da, dass eine Zeugin, wie gegenständlich die Zeugin AH, vorsätzlich und wider besseren Wissens den Aufwand von frei erfundener Lärmerregungsanzeige auf sich nehmen sollte.

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer letztendlich selbst eingestanden, dass die Anzeige berechtigt gewesen sei und er zu laut gewesen sei im Hinblick darauf, dass in diesem Zeitraum absolute Nachtruhe geherrscht habe. Er gab auch an, dass er verstehe, dass sich die Zeugin durch sein Verhalten gestört gefühlt habe.

**In rechtlicher Hinsicht führen die getroffenen Feststellungen zu nachstehenden Erwägungen:**

Wer gemäß § 28 Salzburger Landessicherheitsgesetz (LSG) idgF. in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist dafür mit Geldstrafe bis zu € 500,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Unter störendem Lärm im Sinne dieser Norm sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Geräusche zu verstehen, die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung treten. Lärm ist dann störend, wenn er wegen seiner Art und Intensität geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu stören, wobei die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen, dies

zu beurteilen. Jedweder Lärm, der zur Nachtzeit, im Besonderen aber in den frühen Morgenstunden deutlich nach Mitternacht, in einer Intensität wahrnehmbar ist, die dazu führt, die Schlafruhe der Bevölkerung zu beeinträchtigen, ist störend im Sinne der zitierten Bestimmung (VwGH Ra 2018/03/0027).

Nicht schon die Erregung von störendem Lärm ist aber strafbar, sondern es muss als zweites Tatbestandsmerkmal hinzukommen, dass der störende Lärm ungebührliche Weise erregt wurde. Davon ist auszugehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss, das heißt, es muss jene Rücksichten vermessen lassen, die die Umwelt verlangen kann (VwGH 22.6.2016, Ra 2016/03/0062).

Die Strafbarkeit der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist bereits dann gegeben, wenn die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von anderen nichtbeteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden. Ob diese Voraussetzungen zur Beurteilung eines Geräuschs als ungebührlicher Weise störender Lärm in einem konkreten Fall erfüllt sind, ist daher in jedem einzelnen Fall nach seinen konkreten Begleitumständen zu beurteilen (VwGH 18.2.2015, Ra 2015/03/0013).

Das lautstarke Spielen von Musik über mehrere Stunden nach Mitternacht, das heißt, zu einem Zeitpunkt, in dem sich ein Großteil der Bevölkerung in der nächtlichen Ruhephase befindet, verursacht zweifellos störenden Lärm und entspricht dies auch der gängigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur Strafbarkeit muss aber noch das Tatbestandsmerkmal der Ungebührlichkeit kommen, also ein Verhalten, dass jene Rücksichten vermessen lässt, die die Umwelt verlangen kann (VwGH Ra 2015/03/0013). Auch dieses Merkmal liegt vor. Das Verwaltungsgericht vertritt dazu die Auffassung, dass das lautstarke Spielen von Musik über einen mehrstündigen Zeitraum ab 01:00 Uhr in der Früh, der normalerweise der Erholung durch Schlaf dient, diese Erholung zur Gänze verunmöglicht und jedenfalls geeignet ist, von anderen Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden. Der Beschwerdeführer hat sohin ein Verhalten gesetzt, dass im Sinne gesicherter höchstgerichtlicher Judikatur jene Rücksicht vermessen ließ, die im Zusammenleben mit anderen verlangt werden kann.

An Verschulden ist jedenfalls von grober Fahrlässigkeit auszugehen.

#### Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichti-

gung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe im untersten Bereich des hierfür vorgesehenen Strafrahmens verhängt. Milderungsgründe liegen nicht vor. Erschwerend hat die belangte Behörde bereits die einschlägige Vormerkung gewertet.

Im Hinblick auf general- und insbesondere spezialpräventive Erwägungen ist die verhängte Strafe auch ausgehend von den angegebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers als angemessen im Sinne des § 19 VStG zu erachten.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Die ordentliche Revision ist für den Beschwerdeführer ex lege unzulässig; für die belangte Behörde und die revisionsberechtigten Formalparteien war sie nicht für zulässig zu erklären, da keine Rechtsfrage zu untersuchen war, deren Lösung an Bedeutung über den Einzelfall hinausginge und abgesehen davon die hier wesentlichen Aspekte der Beurteilung der Tatbildmerkmale störend und ungebührlich höchstgerichtlich geklärt sind.